

Tagesordnungspunkt:

Vergabe der Baugrundstücke in Herbrechtingen, Baugebiet "Lehmgrube"

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	06.07.2023	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der städtischen Bauplätze im Baugebiet „Lehmgrube“ in Herbrechtingen mit den dargelegten Regelungen im Kaufvertrag wird zugestimmt. Die Bewerbungsfrist läuft vom 01.08.2023 bis 31.08.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 wurde die Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime in der Stadt Herbrechtingen beschlossen.

Gemäß § 12 Nr. 1 der Richtlinie ist die Vergabe der Baugrundstücke in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Vergabe wird in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.08.2023 stattfinden. Die Vergabe erfolgt auf der Onlineplattform Baupilot. Sofern ein Bewerbender keine Möglichkeit hat die Onlineplattform zu nutzen, so kann die Bewerbung auch schriftlich bei der Stadt Herbrechtingen, Fachbereich Finanzen und Grundstücke abgegeben werden.

Gemäß § 12 Nr. 2 der Richtlinie ist dieser Beschluss öffentlich bekanntzumachen und die Bekanntmachung muss u.a. den wesentlichen Inhalt des Kaufvertrages zum Erwerb des Baugrundstücks enthalten.

Die Kaufverträge in der Stadt Herbrechtingen werden nach einheitlichen Mustern erstellt und beinhalten folgende Regelungen:

Bauverpflichtung

Die Erwerbenden verpflichten sich auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von drei Jahren ab Übergabe des Grundstücks ein nach dem Bebauungsplan zulässiges Wohngebäude bezugsfertig zu erstellen.

Wiederkaufsrecht

Die Stadt behält sich ein Wiederkaufsrecht vor, wenn die Erwerbenden

- a) Die Bauverpflichtung nicht erfüllen
- b) Ihre Bauabsicht aufgegeben haben
- c) Der Bauplatz vor Erfüllung der Bauverpflichtung ganz oder teilweise an einen Dritten veräußert oder hieran für einen Dritten ein Erbbaurecht oder Wohnungseigentum begründet wird

Verpflichtung zur Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Die Erwerbenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Herbrechtingen auch

- a) Das von ihm/Ihnen auf dem Vertragsgrundstück zu erstellende Wohngebäude unverzüglich nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen und ab diesem Zeitpunkt gerechnet auf die Dauer von 5 Jahren ununterbrochen selbst zu bewohnen. Enthält das Wohngebäude mehrere Wohnungen, so bezieht sich diese Pflicht auf die Hauptwohnung
- b) Den Vertragsgegenstand innerhalb einer Frist von 5 Jahren gerechnet (ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes) nicht zu veräußern. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Erbbaurechts oder die Bildung von Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dessen Veräußerung

Sollte eine der vorstehend in Ziffer a und b genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind die Erwerbenden zur Nachzahlung eines Aufpreises auf den heute vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Verpflichtung bei der Bauplatzbewerbung

Die Erwerbenden verpflichten sich außerdem zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 50,00 €/m² des Vertragsgegenstandes an die Stadt für den Fall, dass seine Angaben in den Bewerbungsunterlagen um einen Bauplatz gegenüber der Stadt Herbrechtingen unrichtig waren.